

Geschäftszahlen:
BMLRT: 2021-0.727.847
BMSGPK: 2021-0.736.177

2/14

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln

Die Wintersaison spielt eine zentrale Rolle für den heimischen Tourismus – Österreich ist mit über 50 Prozent unbestrittener Marktführer bei Wintersporturlaube in Europa. Um Österreich als sicheres Urlaubsland zu positionieren und gleichzeitig bestmöglichen Schutz vor der Pandemie zu gewährleisten, ist eine einheitliche, strenge und umfassende Vorgehensweise notwendig.

Winterurlaub in Österreich wird von einer Aktivität, dem Skisport, dominiert. Aber auch andere Formen des Winterurlaubs, von klassischer Erholung in den Bergwelten, Langlauf, Thermenurlaube, Städtereisen bis hin zu den Weihnachtsmärkten sorgten in den vergangenen Jahren für große Nachfrage nach Urlaub in Österreich. Rund die Hälfte aller Nächtigungen – 73 Mio. im Winter 2018/19, im Winter 2019/20 trotz COVID-19 immerhin noch 59,7 Mio. – werden in der Wintersaison gezählt.

Strenge, einheitliche und planbare Regeln bieten den bestmöglichen Schutz, um einen sicheren Winter und ein unbeschwertes Urlaubserlebnis zu ermöglichen.

Für die Tourismuswirtschaft sind einige spezifische Bereiche von besonderer Bedeutung, die nun auf Basis des bisher vorgelegten Stufenplans präzisiert werden.

Klar ist: es wird heuer eine Wintersaison geben, strenge Regeln werden einen sicheren Winter im Land der Gastfreundschaft ermöglichen. Gemeinsam mit den Bundesländern und der Branche wurden daher „Winterregeln“ erarbeitet, um der Tourismus-Branche und den Gästen Sicherheit und Planbarkeit zu geben. Derzeit gelten die folgenden Maßnahmen, welche auf dem Stufenplan der Bundesregierung aufbauen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind abhängig vom Infektionsgeschehen.

Gastronomie und Beherbergung

- Seit 15. September 2021 gilt, dass wie bislang Gäste ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen 6 Monate gültigen Genesungsnachweis (3-G Regel) vorzuweisen haben. Zu beachten ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Antigen-Tests von 48 auf 24 Stunden.
- Ab der Stufe 2 sind für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Sollte Stufe 3 in Kraft treten, bedeutet das für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, dass jegliche Arten der Antigen-Tests als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig sind. Als Eintrittsnachweis gelten sodann nur mehr ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein 6 Monate lang gültiger Genesungsnachweis (3-G Regel).

Nachtgastronomie und Après-Ski

- Generell gelten für Après-Ski die gleichen Regeln wie für die Nachtgastronomie. In der aktuellen Stufe müssen Gäste ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen 6 Monate lang gültigen Genesungsnachweis vorweisen.
- Für Betriebe der Nachtgastronomie sowie Après-Ski wird ab der Stufe 2 die 2-G-Regel (geimpfte und genesene Besucher erhalten Zutritt – Wegfall von Testungen) eingeführt.
- Neben den Ländern und Bezirksverwaltungsbehörden können auch die Gemeinden in Abstimmung mit den Bezirksverwaltungsbehörden strengere Maßnahmen wie reduzierte Sperrstunden und Pausensperrstunden im Bereich der Gastronomie bei Après-Ski-Lokalen verabschieden.

Seilbahnen

- 85 Prozent der Seilbahnen sind offene Fahrbetriebsmittel mit geringerem Infektionsrisiko und einer Beförderungszeit von weniger als 15 Minuten. Zur Sicherung der Wintersaison werden jedoch noch zusätzliche besondere Vorsichtsmaßnahmen für einen sicheren Winterurlaub in Österreich gesetzt.
- Stufe 1-3: Für Besucherinnen und Besucher der Seilbahnbetriebe gilt bereits seit 15. September 2021 das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske. Somit ist in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sessellifte) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2-Maske zu tragen.

- Ab Saisonstart am 15. November 2021 wird die 3-G-Regel eingeführt:
 - Für die Nutzung von Seil- und Zahnradbahnen muss ein gültiger 3-G-Nachweis vorliegen. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht weiterhin.
 - Was die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel betrifft, wird klargestellt, dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 3G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt.
 - Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung (und damit vor der 3G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 3G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Kontrollpflichten der Betreiberinnen und Betreiber nicht überspannt werden dürfen und zumutbar bleiben müssen. Als in diesem Sinne unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.
 - Eine „Freischaltung“ von Saisonkarten nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums.
 - Im Fall der Ausgabe von Liftkarten durch Dritte (z.B. durch die Hotelbetreiberin bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten; Lehrer bei Schulschulskikursen etc.) entspricht der Betreiber bzw. die Betreiberin seiner/ihrer Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 3G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahnanlage vorzuweisen.

Advent- und Weihnachtsmärkte

- Für Advent- und Weihnachtsmärkte braucht es wie für Gelegenheitsmärkte (nicht nur reine Warenmärkte) für den Zutritt einen 3-G-Nachweis: Gültiges negatives Testergebnis, Impfnachweis oder Genesungsnachweis. Zu beachten ist, dass Antigen-Tests nur noch 24 Stunden gültig sind.
 - Hinsichtlich der Pflichten der für die Zusammenkunft bzw. den für den Gelegenheitsmarkt Verantwortlichen sollen die Kontrollpflichten nicht überspannt werden. Den Pflichten ist daher insbesondere auch Rechnung getragen, wenn etwa bei Weihnachtsmärkten eine Kontrolle der 3G-Nachweise anlässlich einer

Bänderausgabe bei definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals erfolgt und diese Bänder in weiterer Folge stichprobenartig kontrolliert werden. Dies gilt auch für vergleichbare Zusammenkünfte und Kontrollsysteme.

- Ab Stufe 2 sind Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Sollte Stufe 3 eintreten, sind für Advent- und Weihnachtsmärkte jegliche Arten der Antigen-Tests als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig. Als Eintrittsnachweis gelten nunmehr ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein 6 Monate lang gültiger Genesungsnachweis (3-G Regel).

Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“

- Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ seit Juli 2020 bewährt.
- Das Testangebot zeichnet sich durch eine dezentrale Probengewinnung aus, die insbesondere für abgelegene Tourismusbetriebe in ländliche Regionen eine regelmäßige Testung einfach ermöglicht.
- Die entsprechende Richtlinie für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wird noch im Oktober verlängert. Dieses Testangebot soll zumindest genauso lange ermöglicht werden, wie die Teilnahme an bevölkerungsweiten Screeningprogrammen kostenlos ist.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

20. Oktober 2021

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister